

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 35/92

BESCHLUSS

vom
10. Dezember 1992

in dem Rechtsstreit

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Finanzamt S [REDACTED],
dieses vertreten durch den Vorsteher des Finanzamtes S [REDACTED],
O [REDACTED] Straße 2, S [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Ingrid B [REDACTED],
N [REDACTED] Straße 138, E [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Fischer und Dr. Zugehör

am 10. Dezember 1992
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 31. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 11. Dezember 1991 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz beträgt 140.000 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die Revision keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Es kann dahinstehen, ob schon die Vereinbarung gemäß Nr. 4 der Verpfändungsurkunde - mit Rücksicht auf den Vorrang des nur zum Teil befriedigten Gläubigers gegenüber dem Sicherungsgeber (§ 1225 Satz 2 mit § 774 Abs. 1 Satz 2 BGB) - dem Klageanspruch entgegensteht (vgl. BGHZ 92, 374, 377 f; 110, 41, 44 f). Jedenfalls hat das Be-

rufungsgericht - in der Hauptbegründung seines Urteils - die rechtsfehlerfrei festgestellten Absprachen der Beteiligten bei der Schuldübernahme durch die Beklagte mit Rücksicht auf die Gesamtumstände ohne Rechtsverstoß dahin ausgelegt, daß ein - künftiges, bei der Verwertung der fälligen Sparbriefefforderung entstehendes - Rückgriffsrecht des Vollstreckungsschuldners aus § 1225 BGB abbedungen worden sei, so daß ein solcher Anspruch nicht entstanden ist (vgl. BGH, Urt. v. 27. September 1956 - II ZR 68/55, BB 1956, 1086). Diesen Einwand darf die Beklagte dem Vollstreckungsschuldner und damit auch dem Kläger entgegenhalten (§ 1225 Satz 2 mit § 774 Abs. 1 Satz 3 BGB). Danach kann die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts, ein möglicherweise entstandener Rückgriffsanspruch sei ein Rechtsmißbrauch (§ 242 BGB), dahinstehen.

Brandes

Schmitz

Kreft

Fischer

Zugehör



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

